

Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan „Wohngebiet Leipziger Straße 87“



Auftraggeber:

Stadt Böhlen
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Steffen Pollrich
Projektingenieur

ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

Fassung:

19.12.2024

Dipl.-Ing. Rico Bergmann
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen – Verwendete Regelwerke und Arbeitshilfen.....	6
1.3.1 Relevanzprüfung	6
1.3.2 Bestandsaufnahme	6
1.3.3 Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
1.3.4 Prüfung der Beeinträchtigung (Konfliktanalyse)	7
1.3.5 Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten	7
1.3.6 Verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen.....	7
1.4 Untersuchungsraum.....	8
1.5 Datengrundlage.....	9
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3 Relevanzprüfung.....	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	12
4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)	12
4.1.2 Reptilien	12
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	12
5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	14
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	15
6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Konfliktanalyse)	17
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	17
6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)	17
6.1.2 Reptilien	17
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	17
7 Gutachterliches Fazit.....	18
8 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	19
9 Anhang.....	20
9.1 Anhang 1: Relevanzprüfung	21
9.2 Anhang 2: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	29
9.3 Anhang 3: Fotodokumentation	38
9.4 Anhang 4: Tageskarten.....	41

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	18.12.2024	Erstellung des Gutachtens	Pollrich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet mit Kennzeichnung des Untersuchungsraumes (rote Umrandung)	8
--------------	---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	12
Tabelle 5-1:	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
Tabelle 5-2:	Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen	15
Tabelle 9-1:	Relevanzprüfung streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	22
Tabelle 9-2:	Relevanzprüfung Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSch-RL.....	28

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Leipziger Straße 87“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ein ca. 2.500 m² großes Gebiet im nördlichen Teil der Stadt Böhlen.

Es ist vorgesehen, den Standort für eine geplante Wohnbebauung zu erschließen. Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante Bebauung geschaffen und die auf den Grundstücken zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Der Standort des Vorhabens war bereits bebaut und wurde im Zuge von bauvorbereitenden Maßnahmen beseitigt. Hierzu wurde ein alter Gebäudekomplex abgerissen sowie angrenzende Gehölze beseitigt. Im derzeitigen Zustand wird der Standort als Lagerfläche u.a. für Baumaterialien genutzt und soll zukünftig mit Wohnhäusern einschließlich zugehöriger Grünflächen überbaut werden. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte handelt es sich um anthropogen überformte Lebensräume bzw. Habitate von Pflanzen- und Tierarten.

Im vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezeichnet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert, ist für alle Vorhaben, bei denen besonders geschützte Arten, insbesondere streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen von einem Vorhaben (Plan oder Projekt) berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Arten die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, in dem die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abwendungen der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen sind. Dazu sollen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich des besonderen Artenschutzes dargestellt und bewertet werden. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen geschützter Arten darzulegen.

Die rechtlichen Vorgaben zum Vollzug des Artenschutzes sind in folgenden nationalen und europäischen Gesetzen bzw. Richtlinien niedergelegt:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.
- **Richtlinie des Rates vom 30. November 2009** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (nachfolgend VS-RL).

- **Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (nachfolgend FFH-RL)

Für den besonderen Artenschutz sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG maßgeblich. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dabei folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihren Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Man unterscheidet also für geschützte Tierarten des Tötungs- und Verletzungsverbotes, des Störungsverbotes und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können aber hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der Fortpflanzungserfolg signifikant beeinträchtigt werden könnte (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei standorttreuen Tierarten kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Bei nicht standorttreuen Tierarten hingegen, die ihre Lebensstätte regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält in Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „[...] die ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]“. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „*räumlichen Zusammenhang*“ sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artenspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden,

sofern keine zumutbaren Vorhabenalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

1.3 Methodisches Vorgehen – Verwendete Regelwerke und Arbeitshilfen

Die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages für das geplante Vorhaben gemäß § 44 ff. BNatSchG erfolgt in mehreren Arbeitsschritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. **Bestandsaufnahme:** Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum
3. **Prüfung der Betroffenheit:** Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. **Prüfung der Beeinträchtigung (Konfliktanalyse):** Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
5. Prüfung der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (optional – im Falle der Auslösung von Verbotstatbeständen)

1.3.1 Relevanzprüfung

Bei der Relevanzprüfung findet die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums statt.

Im **ersten Schritt** zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) erfolgt die Herleitung der prüfungsrelevanten Arten (siehe **Kapitel 3**). Im Rahmen dieser **Relevanzprüfung** werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Diejenigen Arten, für die das Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, können von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden. Folgende **Kriterien** werden **für die Relevanzprüfung** zugrunde gelegt:

- Die Art ist entsprechend der Roten Listen Sachsen **ausgestorben/ verschollen** oder **nicht vorkommend**.
- Der Wirkraum liegt **außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes** der jeweiligen Art in Sachsen;
- Ein erforderlicher **Lebensraum bzw. Standort** der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerasen).
- Die **Wirkungsempfindlichkeit** der Art ist vorhabenspezifisch so **gering**, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungintensität).

Nach diesen Kriterien ermittelten Arten sind für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevant.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Der **zweite Schritt** umfasst die Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum (siehe **Kapitel 4**).

Eine gezielte **originäre Bestandserfassung (Kartierung)** von Pflanzenarten und Tierarten(gruppen) ist für die artenschutzrechtliche Prüfung, insbesondere bei Vorhaben mit höherem Konfliktpotenzial, i.d.R. erforderlich.

Bei der Anwendung der **Potenzialanalyse mit „worst-case-Ansatz“** wird nahezu jede Beeinträchtigung der europäisch geschützten Arten unter die Verbotstatbestände fallen. Das bedeutet, bei einem Potenzialansatz verlagern sich aus der Unbestimmtheit der Darstellung der Betroffenheitssituation die Probleme i.d.R. auf die Entscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (siehe Kapitel 1.3.5).

Es wird im entsprechenden Kapitel erläutert, welche Arten/ Artengruppen im Rahmen einer originären Bestandserfassung kartiert werden (müssen) und bei welchen das Heranziehen vorhandenen Datenmaterials ausreichend ist.

1.3.3 Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im **dritten Schritt** werden die vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme eingegrenzt.

Es wird geprüft, **welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind** (sein können). Hierzu erfolgt die Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen.

Festlegung der betroffenen Arten:

- Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
- Potenzielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen anzunehmen ist.

1.3.4 Prüfung der Beeinträchtigung (Konfliktanalyse)

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird im **vierten Schritt** geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL B) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner oder nach gegliedert nach der Nistökologie wie Bodenbrüter, Freibrüter etc.) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

1.3.5 Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten

Wird prognostiziert, dass durch das Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

1.3.6 Verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung, Stand 19.11.2010
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Böhlen westlich der Leipziger Straße.



Abbildung 1: Plangebiet mit Kennzeichnung des Untersuchungsraumes (rote Umrandung)

Die Kreisstraße verläuft weiter in Richtung Norden nach Großdeuben, Markkleeberg Richtung Oberzentrum Leipzig. Nach Südosten verläuft sie entlang des Stadtzentrums weiter über Rötha zur Autobahnanbindung 28 an die Bundesautobahn A72.

Das betrachtete Gebiet umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Böhlen:

Flurstück	Umgriff	Flächengröße	Nutzung
74/88	vollständig	2.138 m ²	Bauerwartungsland (ehemals Baracke)
348/15	vollständig	363 m ²	Bauerwartungsland

Das Gebiet wird begrenzt:

- nördlich durch Grünflächen im Übergang mit Kleingartenanlagen sowie daran anschließender Pleiße
- östlich durch die Kreisstraße „Leipziger Straße“ im Übergang mit Wohnbebauungen

entlang „Am Ring“

- westlich Wohnbebauungen an der Ringstraße „Ernst-Thälmann-Straße“
- südlich Wohnbebauungen an der „Friedrich-Engels-Straße“

Der Standort ist ca. 0,25 ha groß und umfasst weitestgehend abgeräumte Freiflächen einer ehemaligen Baracke. Diese wurde im Jahr 2022 zurückgebaut und die Flächen ohne Gestaltung belassen. In diesem Zuge wurden auch Gehölze entfernt. Randlich ist ein niedriger Vegetationsbestand vorhanden. Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet sowie einen Umkreis von 20 m.

1.5 Datengrundlage

Grundlage für die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten sind die im Vorfeld durchgeführten faunistischen Erfassungen.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen/ Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können. Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert, sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Durch das Vorhaben können folgende Beeinträchtigungen auf die jeweils ortsansässige Flora und Fauna wirken:

Unter BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Lagerflächen;
- Gehölzbeseitigung (zum Teil mit Baumhöhlen und Nestern) zur Baufeldfreimachung;
- Abbruch von Gebäuden;
- bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenentnahmen;
- Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung und Befahrung durch Baustellenverkehr;
- Veränderung biotischer und abiotischer Standortfaktoren mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN durch das Vorhaben sind in der Regel durch Bauwerke dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen oder durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope wie:

- Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen;
- Funktionsverlust von Vegetationsstrukturen;
- Überformung von Böden.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind Beeinträchtigungen, welche nicht durch das Bauwerk selbst, sondern durch einen betriebsbedingten Ablauf erzeugt werden:

- Lärm, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Verkehr und sonstige Lärmerzeugung.

3 Relevanzprüfung

Innerhalb der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Hierzu werden die in Sachsen vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten aufgelistet und auf ihr potenziell mögliches Vorkommen aufgrund der lebensraumspezifischen Ausprägung hin überprüft.

Dabei wird die Artengruppen, für die lediglich unzureichendes Datenmaterial vorliegt, ein potenzielles Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Grundlage der geographischen Verbreitung und der Habitatsprüche der Arten geprüft.

Die Betrachtung erfolgt unter Verwendung der Artensteckbriefe des LfULG (www.Artensteckbrief.de), den Listen der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (LfULG 2017) und der in Sachsen auftretenden Vogelarten (LfULG 2024), der Zentralen Artdatenbank (ZenA, Abfrage über Artdaten-Online) sowie der Artverbreitungskarten aus artspezifischen Verbreitungswerken bspw. „Atlas der Amphibien Sachsens“ (ZÖPHEL & STEFFENS 2002) oder „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS ET AL. 2013).

Auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Relevanzprüfung werden für folgende Arten bzw. Artengruppen die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 durchgeführt:

- Reptilien (Reptilia)
- Fledermäuse (Chiroptera)
- Brutvögel (Aves)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Sowohl die Gehölze als auch Gebäude können den Fledermäusen als Quartier dienen. Wälder, Waldkanten und linienhafte Gehölzstrukturen sowie Offenlandflächen und Gewässer sind geeignete Jagdhabitat. Außerdem werden im Siedlungsbereich auch Verkehrsflächen als Jagdgebiete genutzt. Für einige Arten ist der Lockeffer der Beleuchtung auf Insekten ein Vorteil bei der Jagd (z.B. Zwergfledermaus). Andere Arten meiden beleuchtete Gebiete (z.B. Kleine Hufeisennase).

Die Artengruppe der Fledermäuse ist im Zuge des geplanten Bauvorhabens durch den temporären und dauerhaften Lebensraumverlust aufgrund der Baufeldfreimachung sowie der Störung durch baubedingte Lärm- und Lichtemission betroffen. Als Ergebnis der Potentialabschätzung kommen im Untersuchungsraum sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausarten vor.

4.1.2 Reptilien

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren, offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Im Rahmen der Geländebegehungen konnten kein Zauneidechsenvorkommen erfasst werden. Einige Bereiche des Plangebietes (z.B. die Randstrukturen nahe der Gehölze) weisen allerdings Lebensraumpotenzial für diese Art auf.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Es fanden vier Begehungen des Areals (Untersuchungsraum) von März bis Juli 2024 zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums der Brutvögel in Anlehnung an die Methodik nach SÜDBECK et. al. (2025) statt. Bei den systematischen Begehungen wurden alle gesichteten Arten vor Ort protokolliert, kartiert und wenn möglich fotografiert. Die dabei nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 4-1 aufgeführt.

Tabelle 4-1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	Nistökologie	Erhaltungszustand SN
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Freibrüter	günstig
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	Höhlenbrüter	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Freibrüter	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Nischenbrüter	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Freibrüter	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	Freibrüter	günstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Freibrüter	günstig

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	Nistökologie	Erhaltungszustand SN
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	meist Bodenbrüter	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Bodenbrüter	günstig

Die Angaben zur Nistökologie richten sich nach SÜDBECK et.al. (2005).

Insgesamt wurde bei der Brutvogelerfassung 10 Vogelarten erfasst. Diese können alle als Brutvögel eingestuft werden. Von den insgesamt erfassten 10 Arten konnte von einer einzigen Art ein Brutnachweis im Vorhabengebiet erbracht werden. Von einer Art konnte ein direkter Brutnachweis erbracht werden (Haussperling, Nest bauend, siehe Tageskarte 3 im Anhang). Um den Bestand zu beschreiben, muss das erfasste Artenspektrum noch um die Arten erweitert werden, welche die Strukturen, die durch die Baufeldfreimachung bereits entfernt wurden, als Bruthabitat nutzen.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Die Darstellung der Maßnahmen bezieht sich auf die Festsetzungen der Eingriffsregelung zum geplanten Bauvorhaben. Gemäß dem BNatSchG sind Eingriffe zunächst zu vermeiden bzw. zu mindern, was auch eine Minderung der Eingriffsintensität auf das Schutzgut Arten zur Folge hat und entsprechend im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen ist. Außerdem werden bei Erfordernis Maßnahmen modifiziert bzw. neue Maßnahmen festgelegt, wenn sich das Erfordernis aus der Konfliktanalyse ergibt bzw. die Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ergibt, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Die Konzeption der Maßnahmen und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände stellen einen iterativen Prozess dar, was bei der Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im nachfolgenden Kapitel sowie im Anhang 2 erfolgt damit bereits unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen.

In einem ersten Schritte werden ausgehend von den relevanten Artengruppen (siehe Kapitel 3 sowie 4) die allgemeine anerkannten Maßnahmen (beispielsweise FGSV 2017 u.a.) zur Vermeidung und zum Ausgleich projektbezogen berücksichtigt und im nächsten Schritt anhand der Erkenntnis aus der Prüfung der Verbotstatbestände (siehe Kapitel 6) präzisiert bzw. ergänzt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tabelle 5-1: Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung

V_{AFB} 1	Einsatz einer ökologischen Baubegleitung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie der Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des AFB ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.
V_{AFB} 2	Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten Die Beseitigung von Vegetationsbeständen und Gehölzfällungen ist außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, starker Störung).
V_{AFB} 3	Bauzeitenregelung In der Zeit vom 01. März bis einschließlich 30. September finden keine Baumaßnahmen während des Nachtzeitraumes statt. Außerhalb dieser Zeit ist keine Beschränkung der Bauzeiten notwendig. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Störung von Fledermäusen durch optische und akustische Reize, ausgelöst durch Baumaßnahmen.
V_{AFB} 4	Lichtmanagement Für die Beleuchtung des Freiraums innerhalb der Baufelder und der Verkehrsflächen ist nur die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (insb. LED-Leuchten mit warm-weißem

Spektrum von max. 3.000 K oder Natrium-Niederdrucklampen), einer Abstrahlhöhe unter 3,50 m und mit einem Abstrahlwinkel nach unten zulässig.

Für Neuinstallationen sind LEDs mit warm-weißer Farbtemperatur (max. 2.700 K) zu wählen. Kaltweißes Licht sollte wegen hoher Blauanteile vermieden werden. Bei den LED-Leuchten ist auf die Vermeidung von Blendwirkungen und einer Vollabschirmung zu achten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Für verlorengehende Nistmöglichkeiten von Brutvögel und Quartieren von Fledermäusen ist Ersatz zu schaffen. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für europäische Vogelarten notwendig. Hingegen werden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der lokalen Populationen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

Tabelle 5-2: Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

A_{CEF} 1 Höhlenbrüterkästen als Ersatzquartier

Durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gebäude entfallen für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter potentielle Brutstätten. Um dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel im räumlichen Zusammenhang auszuschließen und die zu erhaltenden Bäume aufzuwerten, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen. Folgende Nisthilfen zur Anbringung an Bäumen sollten bereitgestellt werden:

- **zwei Nisthöhlen** (Typ 2M der Fa. Schwegler o. ä.) mit einer Fluglochweite von 32 mm,
- **zwei Nisthöhlen** (Typ 2M der Fa. Schwegler o.ä.) mit einer Fluglochweite von 26 mm,
- **eine Starenhöhle** (Typ 3S der Fa. Schwegler o. ä.),

Die Anbringung erfolgt in 3,0 bis 6,0 m Höhe. Die Kästen dürfen keine Nordexposition einnehmen. Bis zum Beginn der nächsten auf die Gehölzfällungen folgenden Brutsaison (ab März) sind geeignete Höhlenbrüterkästen an den umliegenden Bestandsbäumen anzubringen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Reinigung/ Leerung erfolgt nach Bedarf.

A_{CEF} 2 Nischenbrüterkästen als Ersatzquartier

Durch den Abriss der Gebäude kommt es zum Verlust potentieller Nistmöglichkeiten. Dafür muss Ersatz geschaffen werden. Bis zum Beginn der nächsten auf die Abrissmaßnahmen folgenden Brutsaison (ab März) sind geeignete Nischenbrüterkästen an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen. Vorausgesetzt die Fertigstellung der Gebäude ist nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so sind die Kästen an bereits vorhandene Gebäude oder Gehölze in unmittelbarer Umgebung anzubringen, um eine dauerhafte Bereitstellung geeigneter Nistmöglichkeiten sicher zu stellen.

Folgende Nisthilfen zur Anbringung an Bäumen sollten bereitgestellt werden:

- zwei Nischenbrüterhöhlen (Typ 1 N der Fa. Schwegler o.ä.),
- zwei Fassadenquartiere (Typ 1 SP der Fa. Schwegler o.ä.)

Die Anbringung sollte an Gebäuden ab 2,0 m Höhe (am besten unterhalb des Dachüberstandes) an einer wetterabgewandten Seite (bestenfalls Ost-/ Südostseite) erfolgen. Das Fassadenquartier kann auch in der Wand der neu zu errichtenden Gebäude eingebaut werden. Die Positionierung der Nisthilfen ist mit einem Fachgutachter abzustimmen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Reinigung/ Leerung erfolgt nach Bedarf.

A_{CEF} 3

Fledermauskästen als Ersatzquartier (Sommer- und Winterquartier)

Um den Verlust von potentiellen Sommer-/ Zwischenquartieren zu kompensieren und damit dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszuschließen, sind Fledermauskästen als Ersatz vorzusehen.

Aufgrund der unbestimmten Anzahl potentieller Quartierstrukturen ist die Ableitung einer präzisen Anzahl nicht möglich. In Abhängigkeit der Quantität und Qualität der quartierrelevanten Strukturen wurde die Anzahl der Fledermausquartiere eingeschätzt, für die ein Ausgleichsbedarf besteht:

An den neu zu errichteten Gebäuden sind insgesamt **vier Ersatzquartiere** mit unterschiedlicher Exposition vorzusehen. In das Gebäude integrierte Spaltenquartiere sind zulässig. Zwischen den Kastengruppen sollte ein Mindestabstand von 10,0 m eingehalten werden. Sie sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Die Einschlupföffnung sollte an einer besonders markanten Stelle am Dach angebracht werden (z. B. Dachkante, Gebäudeecke). Die Einflugsöffnungen dürfen nicht beleuchtet werden. Um unterschiedliche temperierte Hangplätze zu schaffen, sind verschiedene Expositionen zu wählen. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist zu vermeiden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass sowohl Sommer- als auch Winterquartiere geschaffen werden müssen. Grundsätzlich sind verschiedene Quartiertypen zu verwenden, um die Akzeptanz auf Nutzung zu erhöhen. Vorschläge geeigneter Fledermauskästen sind u. a. Fledermaus-Fassadenquartier (Fa. Schwegler), Fledermaus-Fassadenflachkasten (Fa. Strobel), Fledermausspaltenkasten (Fa. Hasselfeldt), Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Haubenblende (Fa. Hasselfeldt) und/ oder Fledermaus-Großraumeinbaustein (Ganzjahresquartier, Fa. Strobel).

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung. Flachkästen müssen mindestens alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Sollten bei den Kontrollen der Fällarbeiten weitere Hinweise auf Quartiere festgestellt werden, so ist der Kompensationsbedarf gegebenenfalls zu erhöhen.

6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird geprüft, ob die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens relevanten Arten einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Grundlage hierfür bilden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe Kapitel 2) welche durch das plangegegenständliche Vorhaben erzeugt werden und auf die Artvorkommen und Lebensstätten wirken.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beschränkt sich dabei auf die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten (siehe Kapitel 4).

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 erfolgt unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.1) bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 5.2), welche bereits im Kapitel 5 beschrieben wurden. Resultieren aus der Betrachtung weitergehende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern sollen, werden diese im Kapitel 5 mit eingearbeitet und Prüfung der Verbotstatbestände bzw. bestehender Beeinträchtigungen erneut durchgeführt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Alle in Sachsen vorkommenden Fledermausarten gelten aufgrund ihres Schutzstatus als planungs- und somit prüfungsrelevant. Im Anhang 2, Formblatt 1 zum AFB wurde geprüft inwieweit das Vorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 für die Artengruppe der Fledermäuse führt. Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion werden im Kapitel 5 beschrieben.

Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

6.1.2 Reptilien

Baubedingt kann es zu Individuenverlusten oder -verletzungen kommen, indem mechanische Einwirkungen (Befahrung, Tritt) stattfinden. Dies geschieht potentiell in der Nähe zu Lebensräumen, insbesondere zu Gehölzbeständen.

Durch Maßnahmen zur Sicherung von Baufeldern und Baugruben kann dieses Risiko gemindert werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung wird in Habitate eingegriffen, die sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten zur Überwinterung darstellen.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im Anhang 2, Formblatt 2, Formblatt 3 und Formblatt 4 wurde geprüft inwieweit das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 für im Baufeld siedelnder Arten der ökologischen Gilden der „Bodenbrüter“, „Freibrüter“ und „Höhlen- und Nischenbrüter“ führt. Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion werden im Kapitel 5 beschrieben.

Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Gutachterliches Fazit

Für die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Böhlen wurde das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG innerhalb des vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) geprüft. Ausgehend von der Biotopausstattung des Gebietes wurde dazu die Artengruppen

- Reptilien (Reptilia)
- Fledermäuse (Chiroptera)
- Brutvögel (Aves)

geprüft.

Neben den baubedingten Wirkungen können anlage- und betriebsbedingte Faktoren, wie Flächeninanspruchnahme, Verbotstatbestände auslösen.

Die relevanten Wirkungen wurden unter Berücksichtigung von Maßnahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Maßnahmen bei dem Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden können.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind erfüllt.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUDER, W.; UHLEMANN, S.; STAATSBETRIEB SACHSENFORST & GAHSCHKE LUTRA, J. (2010): Kartieranleitung, Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- FGSV (2017): Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB), Köln, 55 S.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (o.D.): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, abgerufen am 07.11.2024 <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>.
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Artensteckbrief Waldeidechse und Artensteckbrief Blindschleiche, abgerufen am 07.11.2024: <https://artensteckbrief.de/>.
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2024): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3 (Stand: 09.04.2024).
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUFERT, S.; BERGER, H.; KUSCHKA, V. & GROSSE, W.-R. (2022): Reptilien in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 184 S.
- ZÖPHEL, DR. U. & STEFFENS, R. (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie.
- ZÖPHEL, DR. U.; TRAPP, H. & WARNKE-GRÜTTNER, DR. R. (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens Kurzfassung (Dezember 2015) Version 1.0 30.12.2015.

9 Anhang

Anhang 1	Relevanzprüfung
Anhang 2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Anhang 3	Fotodokumentation
Anhang 4	Tageskarten

9.1 Anhang 1: Relevanzprüfung

Tabelle 9-1: Relevanzprüfung streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere							
Wolf	<i>Canis lupus</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	sg	unbekannt	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	die bekannten Vorkommen konzentrieren sich in den wärmebevorzugten Gebieten des oberen Elbtals und dessen Umgebung zwischen Meißen und der Landesgrenze in der sächsischen Schweiz; keine Vorkommen im UG zu erwarten
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	R	sg	unbekannt	nein	nein	bevorzugt naturnahe Laubwaldgebiete in Verbindung mit Bachläufen und Feuchtgebieten; ist im UG nicht zu erwarten
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	lebt in größeren natürlichen oder naturnah bewirtschafteten Waldgebieten, die um UG nicht vorkommen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	an Gewässer und Wälder gebunden, seltener in Siedlungen anzutreffen, und auch nur dann, wenn diese an Wald angrenzen; aufgrund fehlender Habitatstrukturen im UG nicht zu erwarten
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	R	sg	unbekannt	nein	nein	an größere Gewässer (Flüsse und Seen) gebunden; Lebensraum im UG nicht vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	sg	günstig	nein	nein	Lebensraum sind Gewässer in der Nähe von baumhöhlenreichen Wäldern; kein Lebensraum im UG vorhanden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	sg	günstig	nein	nein	lebt in Regionen mit ausgedehnten Laubwäldern und in Siedlungsgebieten mit einem erheblichen Anteil an alter Bausubstanz, Sommerquartiere in Dachstühlen, Männchen auch in Baumhöhlen, Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen; keine potenziellen Quartiere im Eingriffsbereich; ist um UG nicht zu erwarten
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	sg	unzureichend	ja	ja	Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Kellern oder Felshöhlen, keine Vorkommen bekannt, aber nicht mit Sicherheit auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	sg	günstig	ja	ja	bevorzugt feuchte, gut strukturierte Wälder und reich strukturierte Landschaften mit integrierten Gewässern sowie strukturreiche ländliche Siedlungen
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	Lebensraum sind abwechslungsreiche Wälder mit Gewässern
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	bewohnt bevorzugt Siedlungsbereiche in walddreichen Gebieten, in SN überwiegend in höheren Lagen vorkommend; im UG daher nicht zu erwarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	sg	unzureichend	ja	ja	bewohnt Siedlungen sowie deren Randbereiche, mögliche Quartiere (in und an Gebäuden) ggf. durch bereits stattgefundenen Rückbau beeinträchtigt
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	an Wald gebunden; keine potenziellen Quartiere im Eingriffsbereich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	Waldbewohner, in Agrargebieten selten, Sommer- und Winterquartiere meist in Baumhöhlen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	sg	unzureichend	nein	nein	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, Jagdhabitat ist der freie Luftraum, keine Altbäume im UG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	sg	günstig	ja	ja	besiedelt menschlichen Siedlungsraum, Sommerquartiere in und an Gebäuden aber auch in Spaltenquartieren in Bäumen, Winterquartiere in Kellern
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	Vorkommen in naturnahen, baumhöhlenreichen Auwäldern und Laubholzbeständen in Gewässernähe, kein Lebensraum im UG vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	sg	günstig	ja	ja	Baum- wie gebäudebewohnende Art, lebt in lichten Wäldern, aber auch in Parkanlagen, Gärten, Streuobstwiesen, Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden; Nahrungshabitate auch Gebüschgruppen, Überwinterung in Kellern, Stollen, selten in Baumhöhlen Habitatstrukturen um UG vorhanden
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	als Sommerquartiere (einschl. Wochenstuben) sind nur Gebäude bekannt, Winterquartiere in Kellern; keine Vorkommen zu erwarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	bewohnt Siedlungsgebiete in Gewässernähe, die Gewässer sind oft von strukturreichen bewaldeten Uferbereichen umgeben
Reptilien							
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	sg	unzureichend	ja	ja	warme und trockene Habitats, Habitatstrukturen im UG vorhanden
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Amphibien							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	V	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	sg	unbekannt	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	V	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Käfer							
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	sg	nicht bewertet	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Schmetterlinge							

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	BNat- SchG	Erhaltungszu- stand SN	Vorkom- men im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschlussgründe für die Art
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	*	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Dunkler Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	*	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	1	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Farn- und Samenpflanzen							
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	1	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	R	sg	günstig	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	sg	unbekannt	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	R	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	sg	schlecht	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	3	sg	unzureichend	nein	nein	keine Fortpflanzungsstätten im UG, keine Strukturen für Wanderkorridore

Tabelle 9-2: Relevanzprüfung Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSch-RL

Vogelart ökologische Gilde	RL SN	BNat- SchG	Erhal- tungs- zu- stand SN	potenz. Brutvogel im UG	Beeintr. durch Vorh. möglich	Lebensraumbeschreibung bzw. Ausschluss- gründe für die Art	Prüfung im ASB
Brutvögel der Gehölze (überwiegend ein- malig genutzter Brutstandort)	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	ja	ja	Nischen-, Freibrüter in Gehölzbiotopen, sehr häufig	ja
Brutvögel der Gehölze (Höhlen-, Nischen- brüter)	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	ja	ja	Be dem bereits gerodeten Baumbestand wurden ggf. Höhlen beseitigt	ja
Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	nein	nein	keine Nachweise im UG, keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden	nein
Wasservögel/ Röhrichtbrüter	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	nein	nein	keine Habitatstrukturen im Umfeld des Bauvorha- bens	nein
Koloniebrüter	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	nein	nein	keine Habitatstrukturen im Umfeld des Bauvorha- bens	nein
Großvogelarten	artspe- zifisch	artspe- zifisch	artspezi- fisch	nein	nein	keine Nachweise im UG	nein

9.2 Anhang 2: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Formblatt 1: Prüfung der Fledermausarten

<u>Fledermäuse</u> Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mausohrfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	
Schutzstatus ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ besonders geschützt ☐ europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich Für Fledermäuse bestehen potentielle Quartiere im Untersuchungsgebiet. Hierzu zählen neben den vorrangig genutzten Baumhöhlen, Spalten und -rissen auch Quartiermöglichkeiten an/ in den bereits zurückgebauten Gebäuden. Zudem eignet sich das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Angaben zu Populationen liegen nicht vor.	
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion V_{AFB} 1 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung V_{AFB} 2 Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten V_{AFB} 3 Bauzeitenregelung V_{AFB} 4 Lichtmanagement K_{CEF} 3 Fledermauskästen als Ersatzquartier (Sommer- und Winterquartier)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Für die bereits gefälltten Gehölze besteht die Möglichkeit zur Nutzung als Sommerquartier (Gehölze mit Nischen, Höhlen, Rissen, Spalten). Das zurückgebaute Gebäude konnte ggf. von gebäudebewohnenden Arten als Zwischenquartier genutzt werden (unter Dach- und Wandverkleidungen, unter losem Mauerwerk, in Spalten). Eine Tötungsgefahr in Verbindung mit der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit potentiell gegeben. Durch Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten wird dem Verletzungs- und Tötungsrisiko entgegengewirkt. Durch das Verbot von Nachtbauzeiten werden die baubedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken (bspw. Anprall aufgrund von Lichtirritationen) deutlich gemindert. Weitere Tötungsrisiken sind für die Fledermäuse im Zuge des Vorhabens nicht absehbar. Der Einsatz insektenschonender Beleuchtung während der Baumaßnahmen und für Neuplanungen vermindert zudem das Anprallrisiko der Tiere während der Jagd. ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be-	

schädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an.

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Störungen während der nächtlichen Jagd werden durch die Bauzeitenregelung und das Lichtmanagement verhindert. Die Funktionalität als Nahrungshabitat wird durch den Erhalt von Gehölzen zumindest anteilig erhalten.

- ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für einen Teil der Gehölze sowie für die Gebäude im Untersuchungsgebiet ergibt sich eine Potentialeignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Die Schaffung von Ersatzquartieren bewahrt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich).
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

Formblatt 2: Prüfung der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter

<u>Europäische Brutvögel</u> Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling	
Schutzstatus ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ besonders geschützt ☐ streng geschützt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich	
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion V _{AFB} 1 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung V _{AFB} 2 Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten V _{AFB} 3 Bauzeitenregelung A _{CEF} 1 Höhlenbrüterkästen als Ersatzquartier A _{CEF} 2 Nischenbrüterkästen als Ersatzquartier	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Da sich die Niststätten der Arten im Baubereich befinden können, sind direkte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen nicht auszuschließen. Werden durch baubedingte akustische oder optische Störungen Elterntiere vergrämt, kann es zum Verlust des Geleges bzw. zum Tod der nicht flüggen Jungen kommen. Durch die Beschränkung der Bauzeiten (V _{AFB} 3) können fällungs- und vergrämungsbedingte Verluste ausgeschlossen werden. ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit beginnenden Arbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem	

Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung (Vergrämungseffekt). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Bereiche wieder zur Verfügung.

- ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die betroffenen Vogelarten zählen zu den Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich ihres Lebensraumes vergleichsweise flexibel sind. Durch Baumfällungen können potentielle dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Baumhöhlen und -spalten betroffen sein. Durch die Bauzeitenbeschränkung der Fällarbeiten (V_{AFB} 2) wird der Verbotstatbestand während der Fortpflanzungszeit verhindert.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich).
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

Formblatt 3: Prüfung der Gilde der Freibrüter

<u>Europäische Brutvögel</u> Gilde der Freibrüter Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube	
Schutzstatus ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ besonders geschützt ☐ streng geschützt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich	
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion V _{AFB} 2 Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Da sich die Niststätten der Arten im Baubereich befinden können, sind direkte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen nicht auszuschließen. Werden durch baubedingte akustische oder optische Störungen Elterntiere vergrämt, kann es zum Verlust des Geleges bzw. zum Tod der nicht flüggen Jungen kommen. Durch die Beschränkung der Bauzeiten können fällungs- und vergrämungsbedingte Verluste ausgeschlossen werden (V_{AFB} 2). ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit beginnenden Arbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung (Vergrämungseffekt). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Freibrüter ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Bereiche wieder zur Verfügung. ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die betroffenen Vogelarten zählen zu den Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich ihres Lebensraumes vergleichsweise flexibel sind. Durch den Gebäudeabriss, Baumfällungen und Rodungen der Strauchschicht sind potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Form von Nestern in Baumkronen, Sträuchern oder Astgabeln betroffen.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich).
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

Formblatt 4: Prüfung der Gilde der Bodenbrüter

Europäische Brutvögel Gilde der Bodenbrüter Rotkehlchen, Zilpzalp	
Schutzstatus ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ besonders geschützt ☐ streng geschützt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion V _{AFB} 2 Bauzeitenbeschränkung für Fällarbeiten	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Für die nachgewiesenen Arten Rotkehlchen und Zilpzalp werden Bruten im Untersuchungsgebiet als potentiell möglich eingeschätzt. Besonders bevorzugen die Vogelarten Flächen mit gut ausgebildeter Strauchschicht und krautiger Vegetation. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vor-Ort-Begehungen konnten keine bodennahen Nester festgestellt werden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen. ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit beginnenden Arbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung (Vergrämungseffekt). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Bodenbrüterarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln wird. ☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die betroffenen Vogelarten zählen zu den Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich ihres Lebensraumes vergleichsweise flexibel sind. Es ist somit von einem Ausweichen der Art auszugehen. Da besonders Rotkehlchen und Zilpzalp niedere Strauchbestände als Brutstätte bevorzugen, sind Beeinträchtigungen erkennbar.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich).
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

9.3 Anhang 3: Fotodokumentation



Foto 1: Zustand des Untersuchungsgebietes am 27.03.2024



Foto 2: Haussperlinge im Randbereich des Untersuchungsgebietes



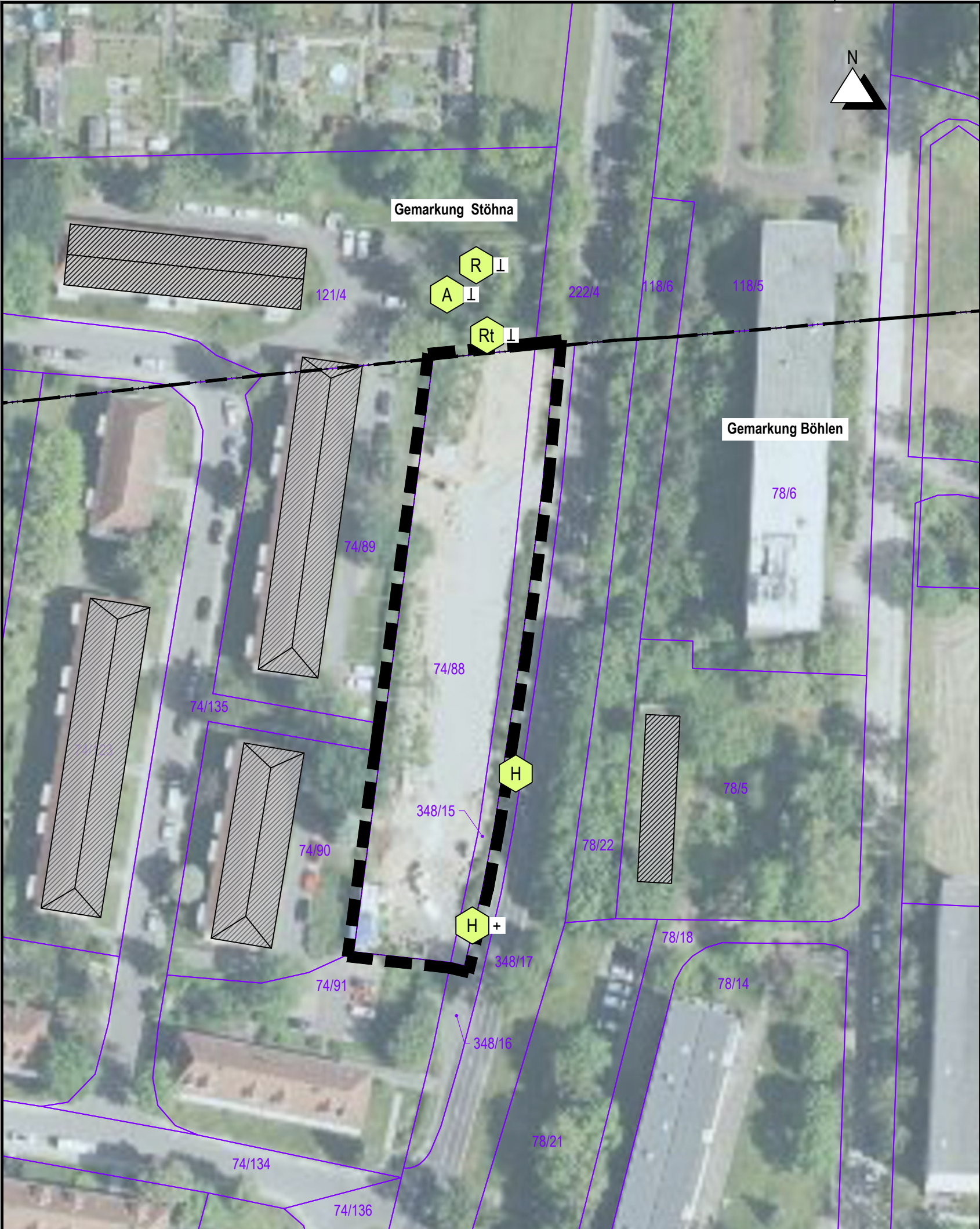
Foto 3: Hecken als potenzielle Fortpflanzungsstätten geschützter Arten



Foto 4: Ruderalvegetation im nördlichen Teil des Plangebietes

9.4 Anhang 4: Tageskarten

- Tageskarte 1 vom 27.03.2024
- Tageskarte 2 vom 15.05.2024
- Tageskarte 3 vom 14.06.2024
- Tageskarte 4 vom 10.07.2024



Tageskarte 1 vom 27.03.2024

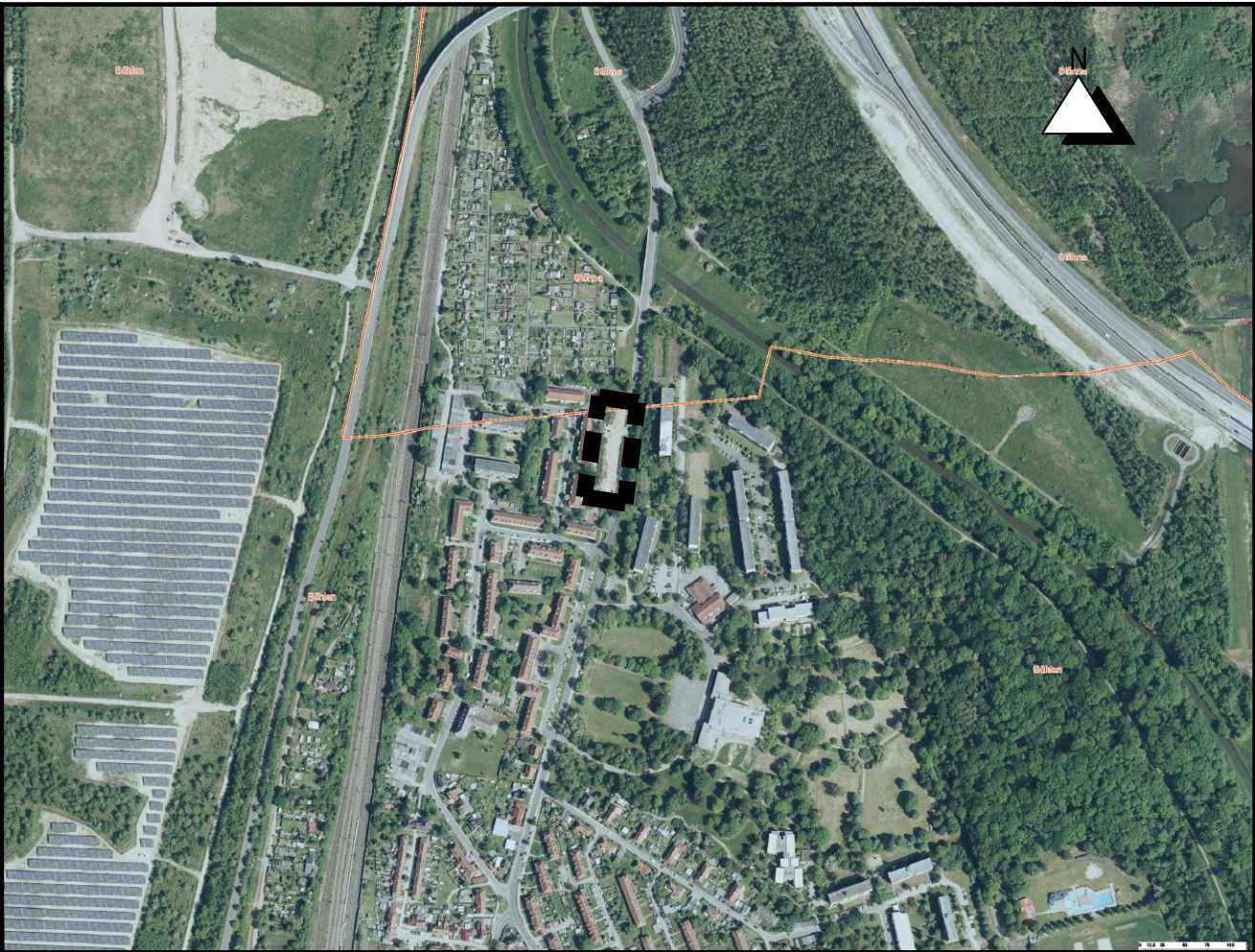
Zeit: 12:30 bis 14:00 Uhr
Witterung: heiter-wolkig
Temperatur: 13 °C, windstill

Brutvögel - Aves

- A Amsel - *Turdus merula*
- H Haussperling - *Passer domesticus*
- Rt Ringeltaube - *Columba palumbus*
- R Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*

Legende

- 1 / Ind. Anzahl / Individuum
- ♂ Männchen
- ♀ Weibchen
- Üf Überflug
- + singend, balzend
- < rufend
- # mit Nistmaterial, Höhlenbau
- o brütend
- ↺ Revierkampf
- ⊥ Nahrungssuche
- (N) Nest
- (S) besetztes Nest mit Artnennung
- (H) Höhlenbaum
- ← Richtung Überflug
- A Abkürzungen Artnamen der Vögel nach DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)
- Plangebiet / erweiterter Untersuchungsraum



Übersichtsplan Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
"Wohngebiet Leipziger Straße 87" in Böhlen

Artenschutzfachbeitrag

Tageskarte 1 vom 27.03.2024

Vorhabenträger:



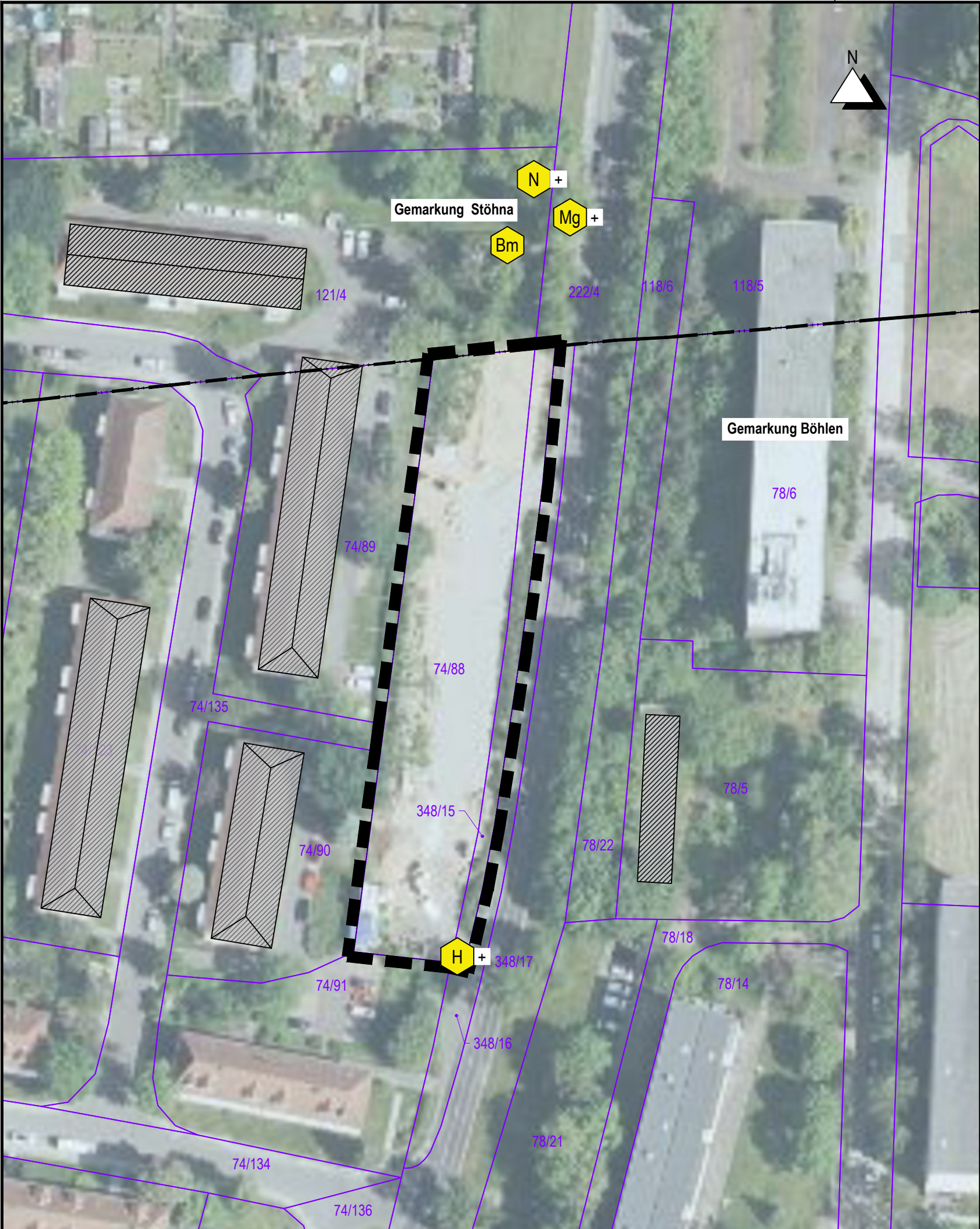
Stadt Böhlen
Stadtverwaltung, Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Planbearbeitung:



Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
☎ 0371 4598-70 📠 0371 4598-33
✉ info@ibb-chemnitz.com

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet:	gezeichnet:
November 2024		Pollrich	Weißpflog



Tageskarte 2 vom 15.05.2024

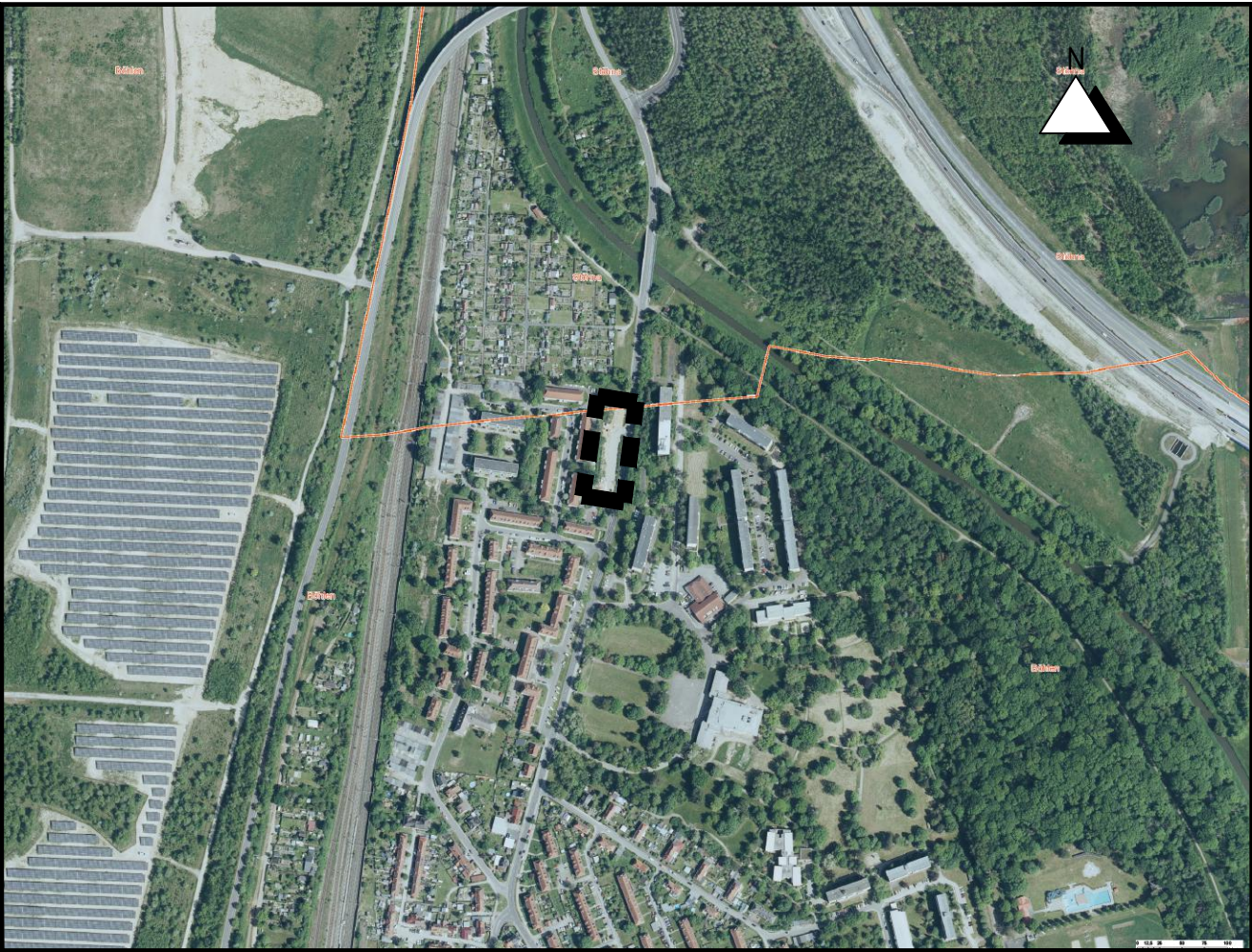
Zeit: 11:30 bis 12:45 Uhr
Witterung: heiter
Temperatur: 24 °C, mäßiger Wind

Brutvögel - Aves

- Bm Blaumeise - *Cyanistes caeruleus*
- H Haussperling - *Passer domesticus*
- Mg Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*
- N Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*

Legende

- 1 / Ind. Anzahl / Individuum
- ♂ Männchen
- ♀ Weibchen
- Üf Überflug
- + singend, balzend
- < rufend
- # mit Nistmaterial, Höhlenbau
- o brütend
- ↺ Revierkampf
- ⊥ Nahrungssuche
- (N) Nest
- (S) besetztes Nest mit Artnennung
- (H) Höhlenbaum
- ← Richtung Überflug
- A Abkürzungen Artnamen der Vögel nach DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)
- - - Plangebiet / erweiterter Untersuchungsraum



Übersichtsplan Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
"Wohngebiet Leipziger Straße 87" in Böhlen

Artenschutzfachbeitrag

Tageskarte 2 vom 15.05.2024

Vorhabenträger:



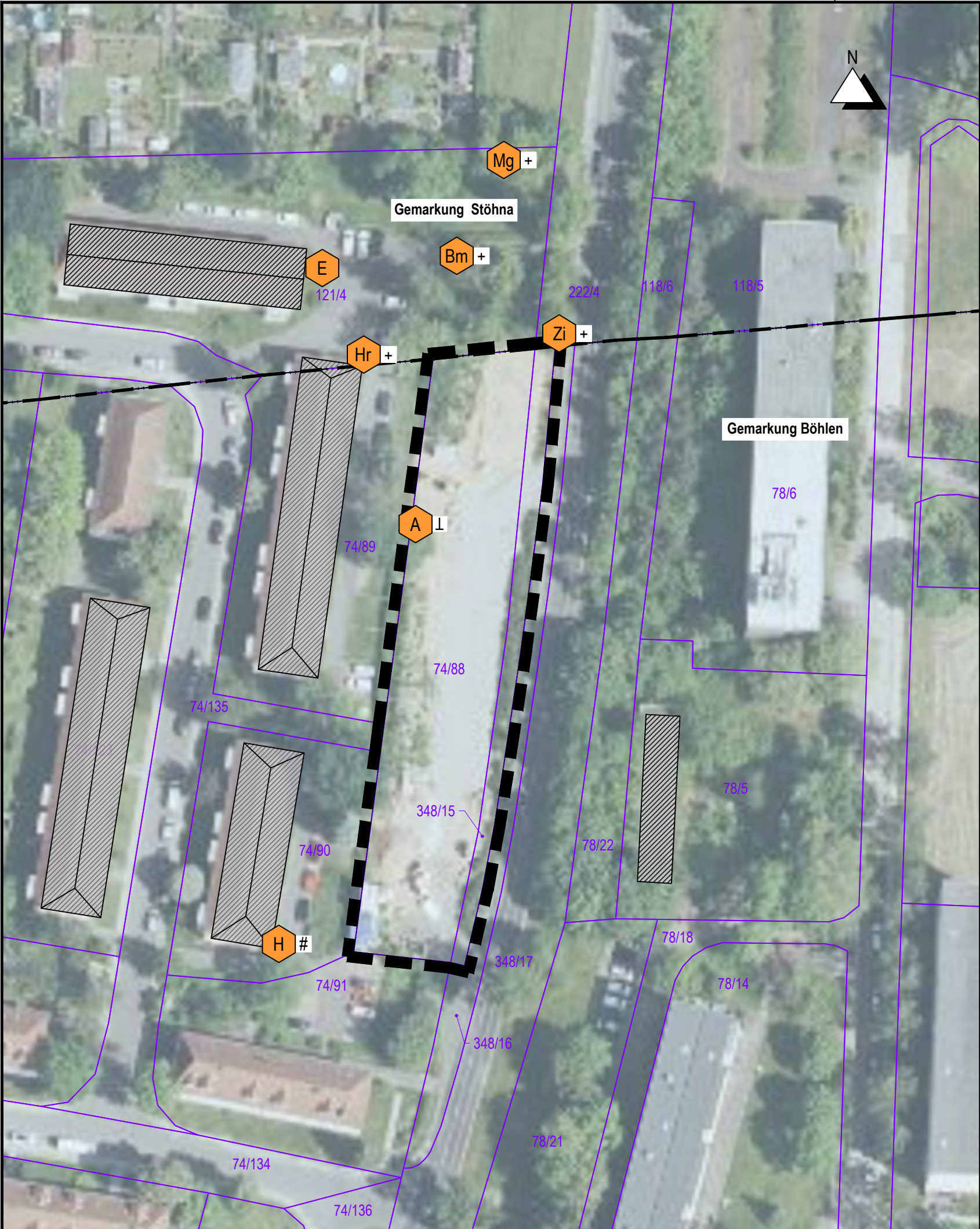
Stadt Böhlen
Stadtverwaltung, Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Planbearbeitung:



Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
☎ 0371 4598-70 📠 0371 4598-33
✉ info@ibb-chemnitz.com

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet:	gezeichnet:
November 2024		Pollrich	Weißpflog



Tageskarte 3 vom 14.06.2024

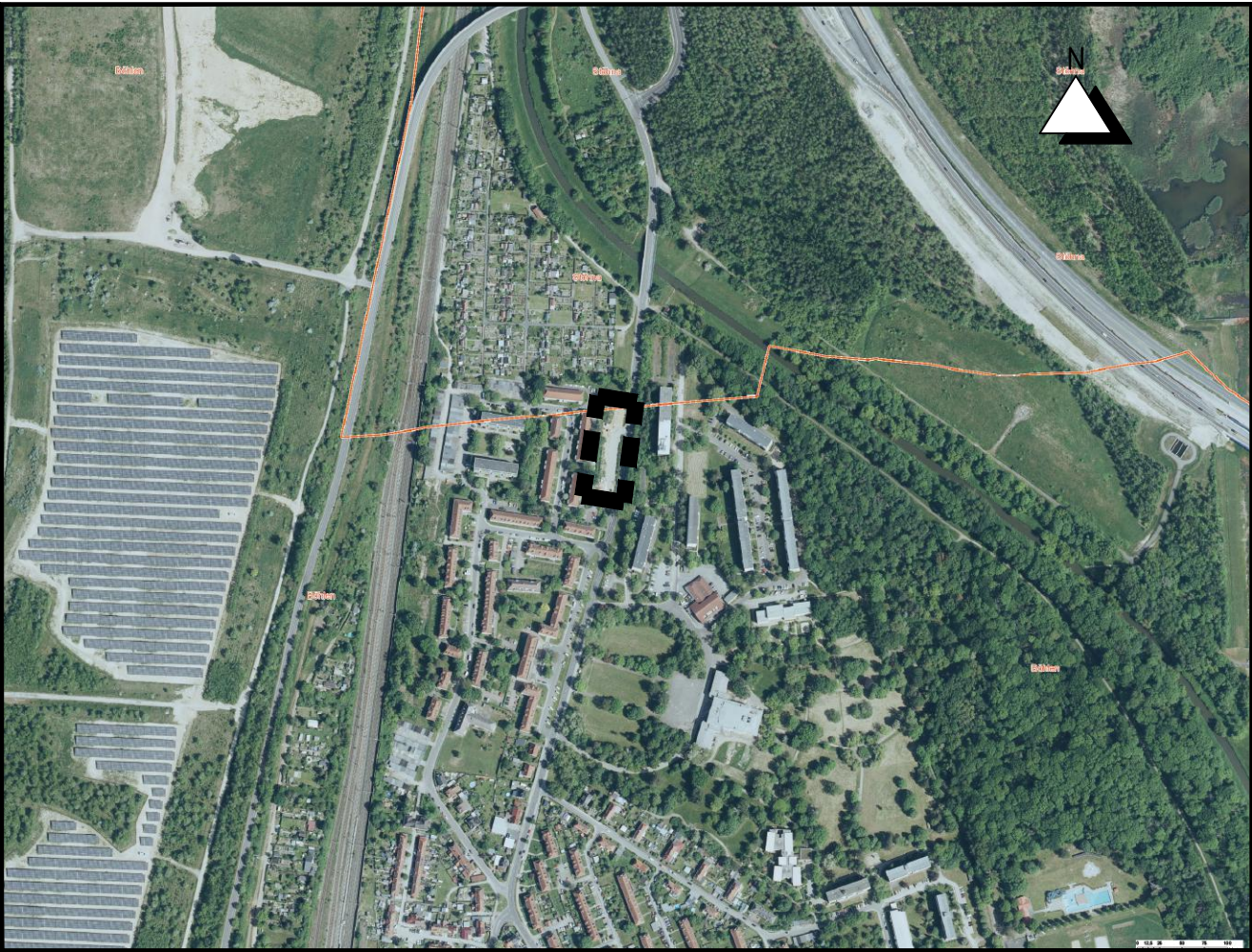
Zeit: 10:00 bis 11:00 Uhr
Witterung: wolkig
Temperatur: 20 °C, leichter Wind

Brutvögel - Aves

- A Amsel - *Turdus merula*
- Bm Blaumeise - *Cyanistes caeruleus*
- E Elster - *Pica pica*
- Hr Hausrotschwanz - *Phoenicurus ochruros*
- H Haussperling - *Passer domesticus*
- Mg Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*
- Zi Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*

Legende

- 1 / Ind. Anzahl / Individuum
- ♂ Männchen
- ♀ Weibchen
- Üf Überflug
- + singend, balzend
- < rufend
- # mit Nistmaterial, Höhlenbau
- o brütend
- Revierkampf
- ⊥ Nahrungssuche
- (N) Nest
- (S) besetztes Nest mit Artennennung
- (H) Höhlenbaum
- ← Richtung Überflug
- A Abkürzungen Artnamen der Vögel nach DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)
- Plangebiet / erweiterter Untersuchungsraum



Übersichtsplan Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
"Wohngebiet Leipziger Straße 87" in Böhlen

Artenschutzfachbeitrag

Tageskarte 3 vom 14.06.2024

Vorhabenträger:



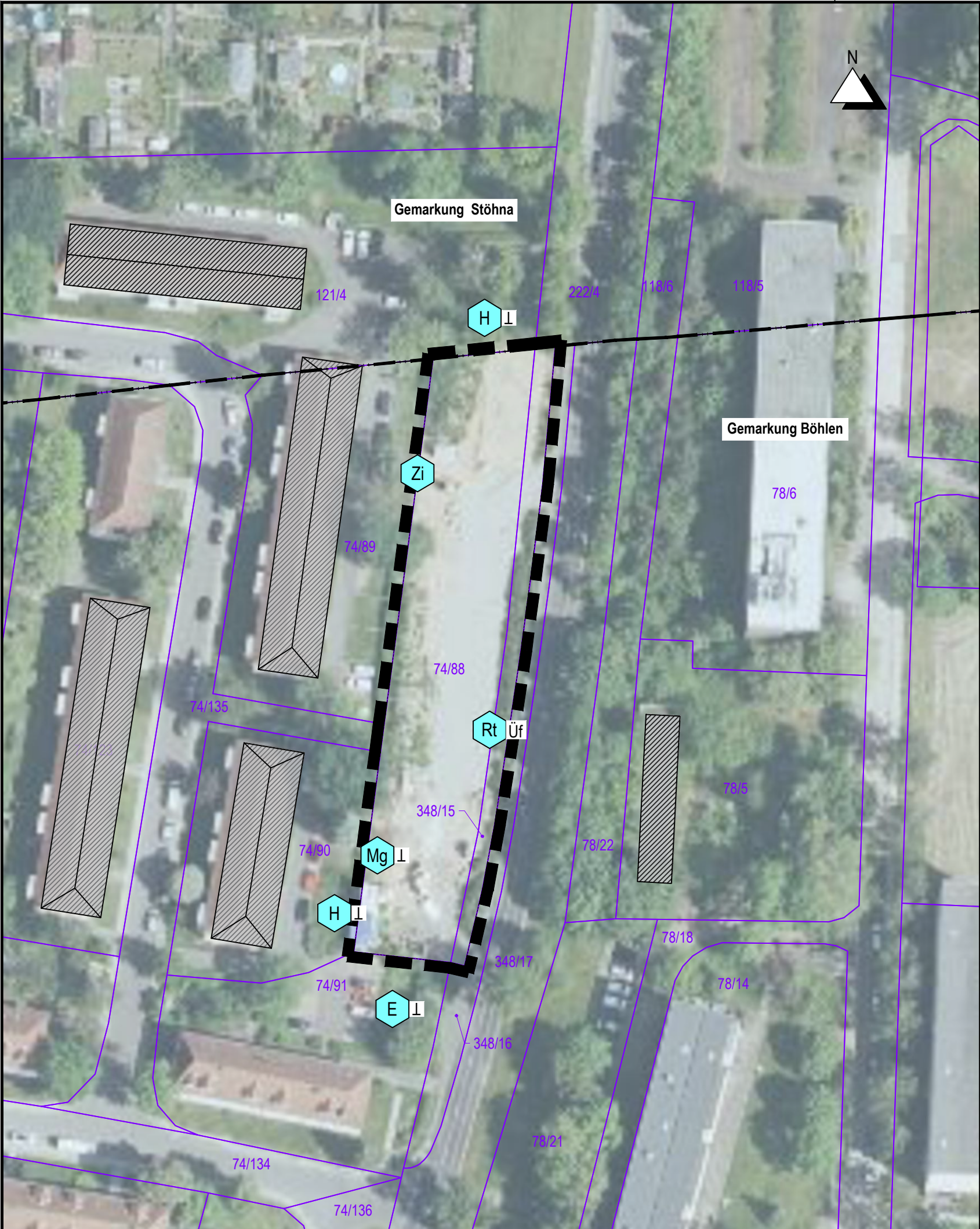
Stadt Böhlen
Stadtverwaltung, Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Planbearbeitung:



Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
☎ 0371 4598-70 📠 0371 4598-33
✉ info@ibb-chemnitz.com

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet:	gezeichnet:
November 2024		Pollrich	Weißpflog



Tageskarte 4 vom 10.07.2024

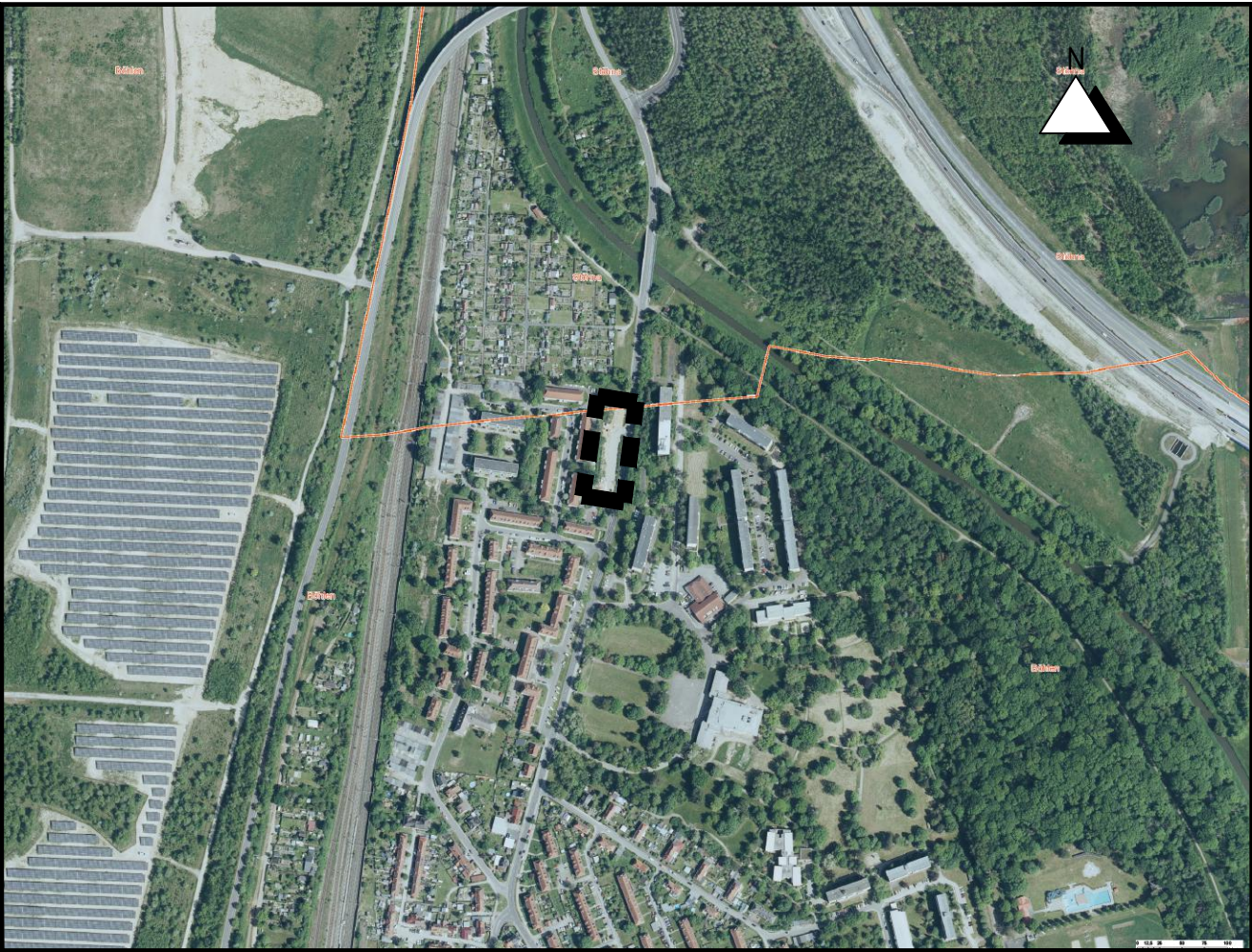
Zeit: 9:45 bis 11:00 Uhr
Witterung: heiter bis wolkig
Temperatur: 28 °C, mäßiger Wind

Brutvögel - Aves

- E** Elster - *Pica pica*
- H** Haussperling - *Passer domesticus*
- Mg** Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*
- Rt** Ringeltaube - *Columba palumbus*
- Zi** Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*

Legende

- 1 / Ind. Anzahl / Individuum
- ♂ Männchen
- ♀ Weibchen
- Üf Überflug
- + singend, balzend
- < rufend
- # mit Nistmaterial, Höhlenbau
- o brütend
- Revierkampf
- ⊥ Nahrungssuche
- (N) Nest
- (S) besetztes Nest mit Artnennung
- (H) Höhlenbaum
- ← Richtung Überflug
- A** Abkürzungen Artnamen der Vögel nach DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)
- Plangebiet / erweiterter Untersuchungsraum



Übersichtsplan Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

**Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
"Wohngebiet Leipziger Straße 87" in Böhlen**

Artenschutzfachbeitrag

Tageskarte 4 vom 10.07.2024

Vorhabenträger:



Stadt Böhlen
Stadtverwaltung, Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Planbearbeitung:



Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
☎ 0371 4598-70 📠 0371 4598-33
✉ info@ibb-chemnitz.com

Fassung vom:	Änderung vom:	bearbeitet:	gezeichnet:
November 2024		Pollrich	Weißpflog